

L Ä R M S C H U T Z V E R O R D N U N G

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 3. Juli 1990 mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung LGBL. 14/1982, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Betrieb von Fahrzeugen und Garagenbenützung

- (1) Bei der Benußung und dem Betrieb von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a.) Das unnötige Lauflassen von Fahrzeugmotoren;
 - b.) Die Abgabe von Schallzeichen, soweit diese nicht unmittelbar Warnzwecken dienen;
 - c.) Die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren;
 - d.) Die Erregung vermeidbaren Lärms beim Be- und Entladen von Fahrzeugen.

§ 2

Haus- Gartenarbeiten

- (1) Die Verrichtung Lärm erregender Haus- und Gartenarbeiten darf lediglich an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 7.00 und 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Benützung von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen usw. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme von Lärm erregenden Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gelten nicht für Gewerbetreibende, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeit durchführen, sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnerinnen und für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen notwendig sind und sofern eine Ausnahmegenehmigung der Stadtgemeinde vorliegt.

§ 3

Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos

- (1) Der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist in bewohnten Gebieten und in deren unmittelbarer Nähe verboten. Ausgenommen sind behördlich genehmigte Veranstaltungen.

§ 4

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

§ 5

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. Artikel VII EGVG zu ahndende Verwaltungsübertretungen dar.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft. Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.